

Angenommen am:
21.05.2019

Ergebnisprotokoll

3. Sitzung

am 02.04.2019 im Umweltbundesamt (UBA), Dienstgebäude Berlin-Dahlem, Corrensplatz 1

TOP 1 und 2 Begrüßung und Tagesordnung

Die Tagesordnung wird angenommen.

TOP 3 Genehmigung des Protokolls vom 18.12.2018

Die TWK genehmigt das Protokoll der 2. Sitzung am 18.12.2018.

TOP 4 Nächster Sitzungstermin

Dienstag, den 21.05.2019, Beginn 10 Uhr, voraussichtliches Ende 17 Uhr,
Umweltbundesamt Dienstgebäude Berlin-Dahlem, Corrensplatz 1

TOP 5 Neue PFC-Bewertung der EFSA – Konsequenzen für die toxikologische Bewertung der PFC im Trinkwasser

Das UBA stellt in einem kurzen Abriss die Entwicklung der Leitwerte für PFOA, PFOS und weitere PFCs vor (vgl. auch Bundesgesundheitsbl. 2017 – 60:350-352).

2006 und 2007 leitete die TWK einen gesundheitlichen Leitwert von 0,3 µg/l PFOA+PFOS ab. Eine Neubewertung 2016 führte zu Leitwerten von jeweils 0,1 µg/l für PFOA und PFOS sowie zu Leitwerten bzw. GOW für 11 weitere PFCs. Ein Vorschlag für die neue EU-TW-RL stellt der Summenparameter von 0,1 µg/l für jeweils acht Perfluorcarbon- und Perfluorsulfonsäuren mit 6 bis 13 Kohlenstoffatomen dar. Dabei werden die unterschiedlichen Toxizitäten nicht gewichtet. Eine Gewichtung der Toxizität ermöglicht die sogenannte Quotientenregel, bei der die tatsächlichen Konzentrationen verschiedener Stoffe durch deren Leitwerte bzw. GOW geteilt und die Ergebnisse dieser Berechnungen aufsummiert werden.

Die EFSA hat unter Berücksichtigung epidemiologischer Studien eine Neubewertung von PFC vorgenommen und 2018 veröffentlicht. Darin werden als relevante Endpunkte die Änderung des Cholesterinspiegels im Serum bzw. eine verminderte Impfantwort zur Bewertung herangezogen. Dies führt zu TWI-Werten von 6 bzw. 13 ng/kg Körpergewicht für PFOA bzw. PFOS. Unter den für das Trinkwasser üblichen Annahmen errechnen sich daraus Trinkwassergrenzkonzentrationen von 3 ng/l PFOA bzw. 6,5 ng/l PFOS. Die von der EFSA gewählten, o. g. toxikologischen Endpunkte sieht das UBA kritisch.

Im Anschluss wurde die Auffassung der HBM-Kommission zu PFOA und PFOS von den eingeladenen Mitgliedern der Kommission präsentiert. Ein Schwerpunkt lag dabei auf den toxikologischen Daten, aus denen die HBM-I-Werte (2 ng PFOA/ml und 5 ng PFOS/ml) abgeleitet wurden. Zusätzlich wurden mögliche Ableitungswege für HBM-II-Werte vorgestellt und mitgeteilt, dass die HBM-Kommission auf einer ihrer nächsten Sitzungen die HBM II-Werte beschließt.

Die Diskussion machte deutlich, dass die Datenlage zum Vorkommen von PFOA und PFOS im Trink- bzw. Rohwasser in Deutschland sehr lückenhaft ist.

TOP 6 Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 TrinkwV

Der Antrag „Kaliumchlorid zur Regeneration von Sorbentien für dezentral betriebene Ionenaustauscher“ wird einstimmig abgelehnt.

Der Antrag „Formiergas zur Leckagesuche“ wird bei einer Enthaltung angenommen.

Der Antrag „Dosierung eines Gemisches aus Wasserstoffperoxid und Milchsäure“ wird einstimmig abgelehnt

TOP 7 To-do-Liste

Die Kommission berät ihre überarbeitete To-do-Liste.

TOP 8 Bericht der AG Mikrobiologie

Die AG Mikrobiologie hat am 12.02.2019 getagt und schwerpunktmäßig die Steckbriefe „Enterokokken“ und „Coliforme Bakterien“ für die Leitlinien zum Vollzug der §§ 9 und 10 der TrinkwV überarbeitet. Dabei hat sich die AG darauf verständigt, weiterhin an dem bewährten Indikatorkonzept in der Trinkwasserüberwachung festzuhalten.

Die TWK beschließt die Überarbeitung der UBA-Empfehlung „Coliforme Bakterien“ und beauftragt damit die AG Mikrobiologie.

Die AG erachtet es für notwendig, zum Thema „Sinnhaftigkeit von Legionellen-Untersuchungen“ ein entsprechendes Statement zu erarbeiten. Dabei sind alle Fragen und Kritikpunkte zur Durchführung systemischer Legionellen-Untersuchungen in Trinkwasser-Installationssystemen zu berücksichtigen. Voraussetzung hierfür ist eine umfassende Recherche der Fachliteratur, was durch die AG nicht zu leisten ist. Das UBA wird gebeten zu prüfen, ob hierfür Kapazitäten bzw. finanzielle Mittel für eine Fremdvergabe zur Verfügung gestellt werden können. Die AG ist gebeten, eine fachliche Zuarbeit zur Beschreibung des Arbeitsauftrages zu leisten.